

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 18. August 1945.)

Herr Osmir Aguirre y Salinas hat dem Bundesrat seine Wahl als Präsident der Republik des Salvador mitgeteilt.

(Vom 20. August 1945.)

Bei der Generalstabsabteilung werden gewählt: Als 1. Sektionschef: Oberst i. Gst. Immanuel Roesler, von Stein (Aargau); als 2. Sektionschef: Oberstlt. i. Gst. Jakob Annasohn, von Uttwil, beide bisher Instruktions-offiziere der Infanterie.

(Vom 21. August 1945.)

Dem Kanton Basel-Stadt wird für die Erstellung eines Waldweges in der Gemeinde Riehen ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 24. August 1945.)

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Peru ist während der Abwesenheit des Herrn Sosa Pardo de Zela, Generalkonsul dieses Landes in Genf, Herr Konsul Francisco Vegas Seminario mit der provisorischen Leitung dieses Generalkonsulates in Genf, mit Amtsbefugnis über den Kanton Genf, betraut worden.

Am 20. August 1945 hat Herr Finn Koren, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Norwegen bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Bundesrat sein Abberufungsschreiben überreicht.

Als 2. Sektionschef bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Vorsteher der biologischen Abteilung der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz) wird gewählt: Herr Dr. Karl Wuhrmann, von Winterthur, zur Zeit Ingenieur-Chemiker 2. Klasse an der Hauptabteilung C der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt in St. Gallen.

(Vom 28. August 1945.)

Herr Nationalrat Dr. Georges Wander in Neuenegg wird als Mitglied der Verwaltungskommission der Carnegie-Stiftung für Lebensretter gewählt.

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Uri: Für die Verbauung des Locherbaches bei Spiringen.
2. Tessin: Für Melioration und Güterzusammenlegung in der Gemeinde

Astano.

5988

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Steinrichterberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Steinrichterberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Steinrichter.

Im Beruf des Steinrichters ist die Tätigkeit des Steinspalters inbegriffen.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Im Hinblick darauf, dass der Steinrichterberuf besondere Anforderungen an Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit stellt, wird empfohlen, die Lehrzeit erst nach dem 16. Altersjahr und auf Grund einer ärztlichen Untersuchung zu beginnen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.08.1945
Date	
Data	
Seite	1064-1065
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 368

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.